

Anzeigen und Wettbewerbsausschreibungen

Submissionsanzeige

Chur-Masans, Neubau Telephonzentrale, Typ 5

Baubeginn: Juni 1973.

Das Projekt umfasst ein Zentralengebäude mit Dienstwohnung (umbauter Raum 7200 m³).

Zur öffentlichen Ausschreibung gelangen folgende Arbeiten:

BKP Arbeitsgattung

20 Erdarbeiten

211 Baumeisterarbeiten

212 Montagebau in Beton (nichttragende Fassaden)

Wer an einer Submission teilnehmen möchte, wird ersucht, dies bis am 2. Februar 1973 dem beauftragten Architekten, H. P. Menn, dipl. Arch. BSA/SIA, Bahnhofstrasse 14, 7000 Chur, unter Angabe des Bauobjektes und der Arbeitsgattung schriftlich zu melden. Es sind keine weiteren Submissionsanzeigen dieser Arbeitsgattung vorgesehen. Die Wettbewerbsunterlagen werden zu gegebener Zeit zugestellt.

Es kommen nur Unternehmer oder Arbeitsgemeinschaften in Frage, die sich über die erforderliche Leistungsfähigkeit ausweisen. Mit dem Angebot sind deshalb Angaben über Organisation und Personalbestand der Unternehmung sowie Referenzen und gegebenenfalls die Namen der Partner und wichtigsten Unterkordanten mitzuteilen.

Zürich, den 22. Januar 1973

Generaldirektion PTT
Hochbauabteilung, Zürich

Submissionsanzeige

Däniken, Postzentrum

Zur öffentlichen Ausschreibung gelangen:

BKP	Arbeitsgattung	Arbeitsumfang	Arbeitsbeginn voraussichtlich
176	Wasserhaltung während der Bauzeit	Erstellen von 7 Bohrungen rund 20 m tief und Wasser- haltung über etwa 9 Monate	15. Februar 1973

Die Ausschreibungsunterlagen sind vom 17. bis 26. Januar 1973, 8.00–12.00 Uhr, zu beziehen bei Burckhardt, Architekten, Gellertstrasse 18, 4000 Basel. Auskunftserteilung daselbst (Tel. 061/42 59 70).

Die Angebote sind in verschlossenem und frankiertem Umschlag mit der Anschrift «Submission Postzentrum Däniken» bis 2. Februar 1973 an Burckhardt, Architekten, Gellertstrasse 18, 4000 Basel, einzureichen. Offertenöffnung daselbst am 6. Februar 1973, 14.00 Uhr.

Es kommen nur Unternehmer oder Arbeitsgemeinschaften in Frage, die sich über die erforderliche Leistungsfähigkeit ausweisen. Mit dem Angebot sind deshalb Angaben über Organisation und Personalbestand der Unternehmung sowie Referenzen und gegebenenfalls die Namen der Partner und wichtigsten Unterkordanten mitzuteilen.

Bern, den 22. Januar 1973

Generaldirektion PTT
Hochbauabteilung, Bern

Arbeitsgesetz

mit den Verordnungen 1 und 2

Das Arbeitsgesetz (ArG) enthält öffentlich-rechtliche Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, vor allem über die Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung, die Arbeits- und Ruhezeit, den Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung. Dieses Gesetz wird als besondere Broschüre zusammen mit der Allgemeinen Verordnung (ArGV 1) und den Sonderbestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit bestimmter Gruppen von Betrieben und Arbeitnehmern (ArGV 2) vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit herausgegeben. Mittels Fussnoten wird auf die Zusammenhänge der einzelnen Gesetzesvorschriften besonders hingewiesen und ein ausführliches Sachregister erleichtert das Auffinden der Vorschriften.

Die amtlichen Texte werden durch vier Anhänge ergänzt. Diese orientieren über die Organisation der kantonalen Vollzugs- und Rekursbehörden (I), über die kantonalen Feiertage (II), die gesetzliche Feriendauer (III) und durch mehrfarbige graphische Beispiele über Stunden- und Schichtenpläne für den ununterbrochenen Betrieb (IV).

Preis Fr. 7.50

Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern.

Als weitere separate Broschüre wird die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) betreffend die Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung in industriellen Betrieben vom Bundesamt herausgegeben. Es handelt sich um eine Ausgabe mit einer Wegleitung mit Abbildungen, mit Erläuterungen brandschutztechnischer Begriffe, einem Verzeichnis weiterer anwendbarer Vorschriften, Verzeichnissen der Richtlinien der SUVA und der Normen, Richtlinien und Leitsätze von Fachorganisationen sowie einem Sachregister.

Diese Broschüre kann ebenfalls bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden. Preis Fr. 7.—.

Vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wurde eine Wegleitung über die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz unter dem Titel

Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung in industriellen Betrieben

herausgegeben. Die Broschüre kann in deutscher und französischer Sprache bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, zum Preis von Fr. 7.– bezogen werden.

In dieser Wegleitung werden die Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Unfallverhütung in industriellen Betrieben ausführlich erläutert und durch Anwendungsbeispiele, z. T. anhand von Abbildungen, ergänzt. Anhänge enthalten brandschutztechnische Begriffe, Verzeichnisse weiterer anwendbarer Gesetze, Verordnungen und Verfügungen des Bundes, eine Liste der Richtlinien der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sowie der einschlägigen Normen, Richtlinien und Leitsätze von Fachorganisationen.

Um den interessierten Kreisen möglichst vollständige Unterlagen zur Verfügung stellen zu können, enthält die Wegleitung auch sämtliche Bestimmungen der Verordnung sowie die einschlägigen Artikel 6 und 8 des Gesetzes und die Artikel 22–29 über das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren der Allgemeinen Verordnung. Ein ausführliches Sachregister erleichtert das Auffinden der Verordnungsbestimmungen und der dazugehörenden Erläuterungen.

Die Wegleitung richtet sich an Arbeitgeber und deren Mitarbeiter, die sich mit Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung, mit der Planung, Projektierung und Einrichtung von Betriebsanlagen zu befassen haben, ferner an Architektur-, Ingenieur- und Beratungsbüros und schliesslich an die für den Arbeitnehmerschutz zuständigen Stellen und Personen.

Anzeigen und Wettbewerbsausschreibungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.01.1973
Date	
Data	
Seite	69-72
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 648

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.